



Änderungsbekanntmachung zur Bekanntmachung vom 04.03.25

**„Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
für die Wahl der Vertretung der Stadt Sprockhövel und für die Wahl des
Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Sprockhövel
am 14. September 2025
sowie einer ggf. erforderlichen Stichwahl
am 28. September 2025“**

Der Verfassungsgerichtshof Nordrhein-Westfalen hat mit Beschluss vom 6. Mai 2025 (Az. VerfGH 30/23.VB-2) entschieden, dass § 15a Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes NRW (KWahlG NRW) in der Fassung des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) gegen Artikel 4 Absatz 1 der Landesverfassung in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 1 des Grundgesetzes verstößt und nichtig ist.

Wählergruppen, die gemäß § 2 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz zur Rechenschaftslegung verpflichtet sind, müssen ihrem Wahlvorschlag **keine** Bescheinigungen des Präsidenten des Landtags über die fristgerechte Abgabe ihrer Rechenschaftsberichte gemäß § 4 Absatz 2 Wählergruppentransparenzgesetz mehr beifügen.

Der Hinweis auf § 15a Absatz 1 KWahlG NRW unter Ziffer 1.4 der o. g. Bekanntmachung vom 04.03.2025 wird demnach ersatzlos gestrichen.

Sprockhövel, 26.05.2025

gez. Tollnick
Wahlleiter